

legt, im Einzelfall nur Schätzwerte ergeben“, zeigte sich aber von Johannsmeiers Experiment „in keiner Weise“ überrascht.

Auch Professor Luff, Chef des Gerichtsmedizinischen Instituts Frankfurt, äußerte sich vorsichtig: Bei „zwangsmäßigem Trinken“ während eines Versuchs seien korrekte Werte kaum zu ermitteln, da sich die Aufnahme des Alkohols ins Blut — etwa durch Verkrampfung von Magenmuskeln — verzögern könne. Dennoch hält auch Luff die Hamburger Zahlen für glaubwürdig.

Ebenso bestätigte die Blutalkoholstelle im Berliner Polizeipräsidium die Hamburger Ergebnisse, und der Leiter des Gerichtsmedizinischen Instituts Düsseldorf, Professor Manz, bescheinigte dem Hamburger Kollegen, daß er der Öffentlichkeit erstmals reinen Schnaps eingeschenkt hat.

Professor Manz: „Bei den (bisher veröffentlichten) Tabellen werden absichtlich aus naheliegenden Gründen die Alkoholmengen aufs äußerste heruntergesetzt... Die Tabellen enthalten praktisch nur die Hälfte der Mengen, die man wirklich bis zur Erreichung einer bestimmten Promillegrenze vertragen kann.“

Johannsmeier sagt deutlicher, warum die Öffentlichkeit bisher mit falschen Zahlen gefüttert wurde, denen schließlich auch das Bundesjustizministerium aufgefressen ist: „Wenn die Leute heute die wirklichen Zahlen erfahren, geht morgen das Saufen erst richtig los.“

KRIEGSVERBRECHEN

EXEKUTION

Leibbrands Hiwis

An jedem Freitag hat sich der Professor Dr.-Ing. Kurt Leibbrand auf dem 15. Polizeirevier in Stuttgart-Fuehrbach zu melden. Er bekommt dort einen leeren DIN-A4-Bogen vorgelegt, den er signieren muß.

Nach dieser Prozedur — so erzählt der Professor freimütig — drücke ihm der amtierende Polizeimeister Vogel jedesmal „sehr kräftig und sehr herzlich“ die Hand und habe einmal sogar teilnehmend hinzugefügt: „Unglaublich, was man heutzutage mit einem alten Soldaten macht.“

Dem „alten Soldaten“ — dem erst 47jährigen Leibbrand — soll im April der Prozeß gemacht werden, weil er 1944 als Oberleutnant die widerrechtliche Erschießung von italienischen Hilfswilligen („Hiwis“) befohlen hat. Um sicherzugehen, daß der Professor bis dahin — bis zur Hauptverhandlung — greifbar bleibt, hat die Stuttgarter Justiz, bei der das Verfahren gegen den in Stuttgart wohnhaften Leibbrand anhängig ist, neben Zahlung einer Kaution von 250 000 Mark das wöchentliche Melden bei der Polizei angeordnet.

Außerdem darf Leibbrand, der seinen Reisepaß abgeben mußte, die Bundesrepublik nicht verlassen. Dieses Verbot trifft ihn besonders empfindlich: Der Professor ist seit 1954 Ordinarius für Eisenbahn- und Verkehrswesen an der Technischen Hochschule Zürich. Daneben hat sich Leibbrand als „Karajan der Verkehrsplanung“ (Münchner „Abendzeitung“) international einen Namen gemacht. „Europas Verkehrsplaner Nr. 1“



Professor Leibbrand
Nach dem Hühnchenessen...

(„Bild“) arbeitete für zahlreiche Städte sogenannte Generalverkehrspläne aus; unter anderem für Rom, Athen, Ankara, Den Haag, Basel, Zürich, Berlin, Bonn, Bochum, Münster, Bremerhaven und Wanne-Eickel.

Mehrere Kommunen, darunter München und Frankfurt, deren Verkehrspläne Leibbrand ebenfalls beheben sollte, mußten nun freilich umdisponieren.

Der Mann, der den Professor Leibbrand im August 1959 wegen Erschießung italienischer „Hiwis“ anzeigte, ist ein früherer Angehöriger der von dem ehemaligen Oberleutnant Leibbrand geführten 6. Kompanie des Eisenbahnpionier-Regiments 6: ein ehemaliger Obergefreiter, heute Bauingenieur in Köln-Rodenkirchen.

Obwohl die Identität des beschuldigten früheren Wehrmachtsoffiziers Leibbrand mit dem Züricher Verkehrspro-



Oberleutnant Leibbrand
... MG-Salven aus dem Gebüsch

fessor Leibbrand schon drei Wochen nach der Anzeige vom amerikanischen Document Centre in Berlin zweifelsfrei ermittelt worden war, entschloß sich erst zwanzig Monate später — am 20. April 1961 — die Staatsanwaltschaft Stuttgart, Haftbefehl zu erlassen. Bis zur Verhaftung des Professors verging dann noch ein weiteres Vierteljahr. Erst am 23. Juli baten Kriminalbeamte den Professor auf dem Flughafen Frankfurt diskret in ein Séparée.

Leibbrands Haftbeschwerde wurde zunächst vom Stuttgarter Amtsgericht abgelehnt. Die Erste Große Strafkammer des Stuttgarter Landgerichts hingegen gab der Beschwerde statt, weil sie nur Totschlag-Verdacht, nicht Mord-Verdacht gegeben sah.

Die Stuttgarter Staatsanwaltschaft jedoch erhob dennoch Anklage wegen Mordes in 26 und Mordverdachts in fünf Fällen; Totschlag wäre verjährt.

Zu Mord oder Totschlag war es am 21. August 1944 in Südfrankreich gekommen. Damals erreichte die 6. Kompanie des Oberleutnants Leibbrand, in der mindestens 35 Hilfswillige mitmarschierten, auf dem Rückzug den Ort Orange unweit Avignon*. Dort wurde bei dem einsamen Waldgehöft La Mornasse kampiert. Am Lagerfeuer wurden für alle — für Soldaten und Hiwis — Hühnchen gebraten.

Als Leibbrands Einheit im Morgengrauen weiterzog, blieben 31 Italiener im Gras liegen, 26 tot und fünf schwerverletzt.

Es habe einen Regimentsbefehl gegeben, so führt heute Leibbrand zur Entschuldigung an, sich der Hilfswilligen zu „entledigen“. Allerdings soll beispielsweise der Chef der 2. Eisenbahnpionier-Kompanie, die der 6. benachbart war, diesen Befehl anders ausgelegt haben.

Dieser Offizier, so wurde jetzt während der Ermittlungen gegen Leibbrand bekannt, habe seinen Hiwis Marschverpflegung in die Hand gedrückt und sie einfach weggeschickt.

Dennoch prophezeit Leibbrand für seinen Prozeß, der im April stattfinden wird: „Das gegen mich eingeleitete Verfahren muß eingestellt werden oder mit einem Freispruch wegen erwiesener Unschuld enden.“ Denn: „Ich kann mit Zeugenaussagen Punkt für Punkt der Anklageschrift widerlegen.“

Hauptpunkt der Anklage, die Leibbrand „in sich zusammenbrechen lassen will“, ist der Vorwurf, der ehemalige Oberleutnant habe die Italiener „ohne Kriegsnötigkeit und ohne vorheriges gerichtliches Verfahren aus dem Hinterhalt erschießen lassen“.

Leibbrand macht demgegenüber geltend, daß die Hilfswilligen angesichts der näherrückenden anglo-amerikanischen Invasionstruppen „einfach nicht mehr mitmachen wollten“, also „ge-meutert“ hätten.

Demgegenüber stehen Schilderungen, daß die 31 Hiwis nichtsahnend im Nachlager bei Orange auf eine Wiese geführt und dort auf ein Zeichen von Leibbrands Stellvertreter — einem Leutnant — von zwei getarnten MG niedergeschossen worden seien.

In einer Stellungnahme zu einer Veröffentlichung in der Illustrierten „Quick“ erklärte Leibbrand, er habe zwar den

* Hilfswillige waren unbewaffnete und unvereidigte Ausländer ohne rechtlichen Status, die in Arbeitsgruppen der Wehrmacht zusammengefaßt wurden.

Befehl zum Erschießen der Hiwis „weitergegeben“, sei aber bei der Bluttat selbst nicht zugegen gewesen. Er habe sich nur „den Vollzug melden lassen“.

Den Einsatz getarnter MGs verurteilte der Professor: „Diese Schweinerei hätte nicht gemacht.“ Hätte er, der Oberleutnant Leibbrand, seinerzeit nicht dringend wegfahren müssen, „wäre es eine ordentliche militärische Erschießung geworden“.

AFFÄREN

SITTEN-PROZESS

Kapfingers Hobbys

In der Bischofsstadt Passau wird derzeit ein frommer Mann auf kleinem Feuer gebraten. Vier Tage lang verhandelte die Justiz in der vergangenen Woche gegen den einheimischen Zeitungsverleger Dr. Johann Evangelist Kapfinger, um endlich Akten eines Strafprozesses aufzuarbeiten, der seit Monaten verschleppt worden war.

Landgericht wie Amtsgericht Passau mußten in einem Katz-und-Maus-Spiel erfahren, wie schwer es sein kann, einen katholischen Moralisten der niederbayerischen Zeitgeschichte von der Potenz Kapfingers auf die Anklagebank zu bekommen.

Vom Amtsgericht war am 17. Juli 1961 ein Strafverfahren gegen Kapfinger eröffnet worden. Begründung: Zwei Leitartikel seiner „Passauer Neuen Presse“ hätten dutzendfach den Tatbestand der Beleidigung und der üblen Nachrede erfüllt. Kapfingers Blatt hatte sich in hämischer Schadenfreude (SPIEGEL 21/1960) zum Sittenrichter über Werner Friedmann, den damaligen Chefredakteur der „Süddeutschen Zeitung“, aufgeworfen, bevor er im Juni 1960 wegen Anstiftung zur Kuppelei verurteilt wurde.

Derselbe Kapfinger, der damals vor moralischer Entrüstung barst und sich im letzten Bundestagswahlkampf über angebliche Liebsleien des SPD-Kanzlerkandidaten Brandt empörte, steht gleichzeitig vor dem Passauer Landgericht unter Anklage, der sogenannten Triolen-Kuppelei obgelegen zu haben.

„Aus Eigennutz“, der in seinem Vergnügen gesehen wird, soll Kapfinger zwei Damen animiert haben, vor ihm Schau-Spiele nach Regeln aufzuführen, wie sie von der Agäis-Insel Lesbos überkommen sind. Damit habe er — nach eindeutiger Rechtsprechung seit den Tagen des Reichsgerichts — Unzucht, in Form lesbischer Betätigung der beiden Damen, gefördert*.

Der Passauer Justiz gelang es aber erst nach zwei vergeblichen Anläufen, den CSU-Wahlhelfer Kapfinger wegen seiner Schäferstunden vor Gericht zu bringen.

Die erste Hauptverhandlung, am 26. und 27. September 1961, scheiterte, weil eine der beiden Kapfinger-Freundinnen, die 38jährige Passauer Uhren-Geschäftsfrau Edith Berger, drei Tage vor der Verhandlung das Bedürfnis spürte, sich ins Krankenhaus zu legen.

* Die geförderte Unzucht ist (wie die lesbische Liebe) nur mit dem Tatbestandsmerkmal „aus Eigennutz“ strafbar. Nach Paragraph 180 StGB wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, „wer... aus Eigennutz durch seine Vermittlung oder durch Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet“.

Die Meinungen der Ärzte über ihr Befinden gingen auseinander: Die Verteidigung legte ein Attest vor, die Dame sei unabhkömmlich; nach der Diagnose des Amtsarztes dagegen war sie „ohne nötige Entschuldigung“ ausgeblieben. Das Gericht ordnete deshalb an, sie am Nachmittag des ersten Verhandlungstages per Polizei vorzuführen.

Die Liege, die das Gericht vorsorglich bereitstellte, blieb unbenutzt. Bis zum Nachmittag hatte sich der Zustand der Berger so verändert, daß auch der Amtsarzt die Patientin für nicht verhandlungsfähig erklären mußte: Sie unterzog sich einer heilschlafähnlichen Behandlung.

Diese Kapfinger-Freundin und -Zeugin, die sich anschließend in den Südtiroler Kurort Brixen begab, war zuvor im Ermittlungsverfahren aufgefallen: Was sie zu Protokoll gegeben hatte, trug ihr eine Anklage wegen „uneidlicher und persönlicher Begünstigung“ Kapfingers ein.

Noch in der letzten Woche behauptete Edith Berger vor Gericht, zu dritt seien nicht einmal erotische Gespräche geführt worden.

mehr zur Sprache: Der nächste, auf den 28. November 1961 anberaumte Termin mußte wiederum aus medizinischen Gründen abgesetzt werden. Der Verteidiger der Entlassungszeugin Berger bedurfte nach einer Blinddarmoperation der Schonung.

Damit hatte Kapfinger sich der Strafkammer Nummer 1 unter Landgerichtsdirektor Dr. Köppl entzogen. Die Kammer wurde per Geschäftsverteilungsplan für 1962 neu besetzt; am Dienstag vergangener Woche nahm eine neue Kammer unter Vorsitz von Landgerichtsdirektor Weidinger das Verfahren auf. Im Prunksaal der ehemals fürstbischöflichen Residenz Passau konnte das Liebesleben des Johann Evangelist Kapfinger endlich auseinandergefädelt werden.

Während dem Landgericht mithin wenigstens im dritten Anlauf eine Hauptverhandlung gegen Kapfinger glückte, war dem Amtsgericht gleicher Erfolg nach wesentlich mehr Versuchen noch nicht beschieden.

Der erste Termin in dem von Werner Friedmann in Gang gebrachten Beleidigungsverfahren, im August 1961, fiel



Angeklagter Kapfinger (r.), Anwalt Kempfner: Abenteuer eines Moralisten

Die Dritte im Bunde, die 38jährige Passauer Geschäftsfrau und Kapfinger-Freundin Nada Illmann dagegen füllte die dreibändigen Gerichtsakten mit Dreier-Details, die auf eine geradezu medizinische Kenntnis der 59jährigen Kapfinger-Statur schließen lassen.

Diese Illmann (Kapfinger: „Ein Tierweib“) war es auch, die den Passauer Verleger vor Gericht brachte. Der Zeitungsman hatte ihr 5000 Mark gepumpt, den für seine Verhältnisse bescheidenen Kredit jedoch später eingemahnt.

Frau Illmann wiederum empfand diese Genauigkeit als Geiz und rächte sich an dem undankbaren Kavalier, indem sie ihre gemeinsamen Erlebnisse dem von Kapfinger attackierten Berliner Bürgermeister Brandt zur Verwendung anbot. Brandt ließ das Material der kompetenteren Staatsanwaltschaft überstellen.

Die Illmann-Dokumente kamen im letzten Jahr jedoch vor Gericht nicht

aus, weil Friedmanns Anwalt im Urlaub war, der September-Termin, weil Kapfingers Anwalt, der CSU-Bundestagsabgeordnete Dr. Kempfner — er verteidigt Kapfinger auch in der Kuppelei-Affäre —, in den Wahlkampf zog.

Den Oktober-Termin verbrachte Kapfinger in jenem Südtiroler Kurort Brixen, den auch seine Freundin aus dem Kuppelei-Prozeß, Edith Berger, im selben Monat zur Erholung erkoren hatte. Der November-Termin platzte, weil er sich mit dem Kuppelei-Termin kreuzte.

Für den 21. Dezember schließlich ließ sich der kranke Kapfinger privatärztlich so spät verhandlungsunfähig schreiben, daß eine Überprüfung durch den Amtsarzt nicht mehr termingerecht möglich war.

Damit hatte Kapfinger erreicht, was sein Verteidiger Dr. Kempfner so formulierte: „Wir wollen unter keinen Umständen mit der Privatklage (Friedmanns) befaßt sein, bevor die Kuppelei-Hauptverhandlung erledigt ist.“